



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 13. Februar.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 254. (1)

Nr. 3046.

In Beziehung auf die zeitliche Militärbefreiung der Studierenden ist mit hohem Ministerial-Erlasse vom 26. v. M., S. d. M., 3. 1982, Nachstehendes an das Landespräsidium herabgelangt: — In Folge einer a. h. Entschliessung Sr. Majestät vom 7. Mai 1848 ist von dem Ministerium des Innern, einverständlich mit dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes, den Studierenden die Begünstigung erteilt worden, daß in Hinsicht auf Militärpflichtigkeit und Stipendienbezug für das Schuljahr 1847/48 den Frequentationszeugnissen dieselbe Wirkung eingeräumt werde, welche nach den bestehenden Gesetzen den Vorzugszeugnissen zukommt. — Da nun nach dem neuen Recrutirungspatente vom 5. Dec. 1848, §. 31, in Betreff der zeitlichen Befreiung von der Militärstellung die Vorschriften vom 3. 1827 zu gelten haben, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die den Studenten im 3. 1848 ausnahmsweise bewilligte Begünstigung mit dem Ablaufe des Jahres 1848 aufgehört hat, und daß dieselben von nun an und bis zum Erscheinen eines definitiven Wehrgesetzes, hinsichtlich der zeitlichen Militärbefreiung, nur nach den Recrutirungsvorschriften vom 3. 1827 behandelt werden können. — Insoferne aber Studierende höherer Studienabtheilungen in Folge der eingeführten Vernfreiheit sich im 3. 1848 keinen Prüfungen unterzogen haben, kann denselben die zeitliche Militärbefreiung für die diesjährige Militärrecrutirung nur in dem Falle zu Statten kommen, wenn sie mit Studienzeugnissen des Studienjahres 1846/47 sich über erhaltene Vorzugsclassen in Sitten, in der Religion und in den andern Lehrgegenständen auszuweisen im Stande sind. — Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am 9. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 258. (1)

Nr. 2677.

### K u n d m a c h u n g.

Laut Eröffnung des hohen Handelsministeriums vom 12. Jänner d. J., 3. 2592, haben Sr. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 27. Dec. 1848 den bisherigen Viceconsul in Safonia, Friedrich Westermayer, zum Viceconsul in Adrianopel, mit den dafür bestimmten Bezügen, allergnädigst zu ernennen geruht. Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 6. Februar 1849.

3. 237. (2)

Nr. 2011.

Mit Erlasse vom 18. Jän. d. J., 3. 274 M. J., ist von Seite des hohen Ministeriums des Innern nachstehender Beschluß eröffnet worden: — Die Staatsverwaltung erkennt es als eine zeitgemäße Forderung, den Gemeinden im Staate eine freiere Stellung anzuweisen, namentlich denselben eine größere Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Interessen zu sichern, und wird bestrebt seyn, bei der Erlassung des neuen Gemeindegesetzes diesem Grundsatz Geltung zu verschaffen. Mit der gesetzlichen Anerkennung dieses Grundsatzes wird nebst andern, auch die Nothwendigkeit eines Einflusses der Verwaltungsbehörden auf die Führung der Gemeindebauten hinwegfallen. — Um schon dormalen im Sinne dieser nothwendigen Reformen vorzugehen, und andererseits die Central-Regierungs-Organe nicht mit überflüssigen, ohne prac-

tischen Werth bleibenden Geschäften in Anspruch zu nehmen, hat der Herr Minister des Handels und der öffentlichen Bauten die bisher von dem gedachten Ministerium ausgeübte Controlle der Gebarung bei den auf Gemeindefkosten herzustellenden Bauten aus der Wirksamkeit seines Ministeriums ausgeschieden. — Dem gemäß haben von nun an die k. k. Länderchefs nur jene Baugesenstände der Amtshandlung und Entscheidung des Ministeriums zu unterziehen, welche ganz auf Staatskosten herzustellen kommen, oder zu deren Ausführung eine Geldconcurrentz aus dem Staatsschatze angesprochen wird. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium. Laibach am 29. Jänner 1849.

3. 216. (3)

Nr. 2098.

des k. k. illyr. Guberniums. — Die provisorische Anordnung wegen der Militär-Bequartirung und Vorspann betreffend. — Um die Verpflichtung der Staatsbürger, bezüglich der Leistung der Militär-Einquartirung und der öffentlichen Vorspann, auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendere Weise zu bestimmen, und namentlich die bisher bestandenen Ungleichheiten in der Vertheilung dieser Lasten auf die einzelnen Bürger, als unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der gleichen Verpflichtung Aller vor dem Gesetze zu beseitigen, fand das hohe Ministerium des Innern, zu Folge Erlasses vom 15. v. M., 3. 730, bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die Militär-Bequartirung und Vorspann, folgende provisorische Anordnung zu treffen. — Die Last der Militär-Einquartirung ist von nun an bloß nach der Ansässigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbsbetriebes, ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers, gegen die bisherige gesetzliche Vergütung auszuheilen. — Es hat sonach die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militär-Bequartirung aufzuhören. — Auf gleiche Weise hat auch, bezüglich der Vorspannleistungen, hinfort der Grundsatz der gleichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten in Wirksamkeit zu treten. Demnach hat jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Verbindlichkeit, diese Zug- und Lastthiere zur Beförderung des Staatsdienstes gegen angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen; damit ist auch die den Besitzern der ehemaligen Dominicalgründe bisher zugestandene Befreiung von der Vorspannleistung aufgehoben. — Dieses wird zur genaueren Beobachtung allgemein kund gemacht. — Laibach am 28. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 225. (3)

Nr. 2512.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Katholiken. — Der Ministerrath hat bei Seiner Majestät um die allergnädigste Ermächtigung angefleht, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen durch ein auf constitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz in Bezug auf die Verhältnisse der Katholiken einige provisorische Verfügungen zu treffen. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 26. v. M. dem Ministerium diese Ermächtigung zu erteilen geruht, und es hat Hochdasselbe laut

hohem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 30. Jänner d. J., 3. 2260, folgende provisorische Verfügungen erlassen: 1) Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession“ zu bezeichnen. — 2) Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat; nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählten Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermal vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbst gewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. — Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. Alle anderen bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt. — 3) Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist. — 4) Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insoferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insoferne sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Messner zu entrichtenden Leistungen. — 5) Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben, und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören. — 6) Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute; bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird dießfalls der §. 71 des b. G. B. außer Wirksamkeit gesetzt. Laibach am 3. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 224. (3)

Nr. 371 M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrecht, zugleich Mercantil- und Wechsel-Gerichte in Krain, wird dem Herrn Mathias Scherue, von Dorn Nr. 4, im Bezirk Gottsweg, mit. l. gegenwärtigen Coiers erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Handlungs-Dita Gebrüder Heimann zu Laibach, auf Zah-



lung binnen 24 Stunden der, aus dem Wechsel ddo. Fiume 6. März 1847 schuldigen Summe per 640 fl. 16 kr., sommt den seit 21. November 1848 bis zur Zahlung fortlaufenden 6 % Zinsen und Gerichtskosten eingebracht, welchem Begehren auch mit dem gerichtlichen Zahlungs-Auftrage ddo. 25. November 1848, Nr. 524m., Statt gegeben wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Herrn Mathias Escherne, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verteidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Anton Rudolph als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Mathias Escherne wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Rudolph, Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 30. Jänner 1849.

3. 242. (1) Nr. 332.

K u n d m a c h u n g.

In Gemäßheit des Erlasses des h. Ministeriums des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Bauten vom 26. Jänner l. J., 3. 542/62, ist die Stelle des kontrollirenden Offizials und Postinspizienten in Reichenberg, mit welcher der jährliche Gehalt von 700 fl. und die Verpflichtung zur Leistung der Caution im Befoldungsbetrage verknüpft ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 20. Februar l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Prag einzubringen. — K. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 8. Febr. 1849.

3. 232. (2) Nr. 803.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierortigen Currende vom 27. Jänner 1849, Nr. 467, wird zu Folge Erlasses des h. Landespräsidiums vom 3. d. M., 3. 2564, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Conscriptur der zur diesjährigen Rekruturung berufenen, hieher zuständigen Bevölkerung, hinsichtlich des Alters nach dem Wortlaute des §. IV. des Rekruturungsgesetzes vom Jahre 1827, und der nachfolgenden Erläuterungen in den Hofdecreten vom 17. Jänner 1828, Nr. 748, und 27. Juli 1838, Nr. 12537, sich gehalten; zugleich aber bemerkt wird, daß in die nach §. 4 des prov. Rekruturungsgesetzes vom 5. Dec 1848 hiezu vorzubereitenden Conscripturlisten in für dormal die in den Solarjahren 1829, 1828, 1827, 1826, 1825, 1824, 1823, 1822, 1821, 1820 und 1819 gebornen, hieher zuständigen Individuen aufgenommen werden. — Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach am 4. Febr. 1849.

3. 219. (3) Nr. 799V.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in der VIII. steierisch-illyrischen Finanzwacht-Section 10 Aufseherposten zu besetzen sind. — Es werden hiezu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben; c) unverehelicht und, soweit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind, und d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Finanzwacht übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; e) der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens,

der Anfangsgründe in der Rechenkunst, und der Landes- oder einer verwandten Sprache, jedenfalls aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen. — Die Aufnahme in den Mannschafsstand geschieht in der Regel als Aufseher auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksbehörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. — Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wackkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — Wenn man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilligt werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. — 1. In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für Oberaufseher mit zwanzig und für den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzern. — 2. In einem Provinzial-Zuschusse zur Löhnung, und zwar täglich mit zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn für den Oberaufseher und sieben Kreuzern für den Respicienten. — 3. In einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden. — 4. In der Unterbringung auf Kosten des Staatschazes oder in angemessenen Quartierzins-Beiträgen. — 5. In täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung. — 6. Im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Etheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern besteht. — 7. Die Witwe und die Kinder der zum Mannschafsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Bestimmungen behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwacht einreihen lassen wollen, und die oberwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hierorts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 3. Februar 1849.

3. 247. (1) Nr. 36.

P f e r d e - A n k a u f.

Zufolge hoher Anordnung wurden dem k. k. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten zu Zello nächst Laibach mehrere vollkommen diensttaugliche Cavallerie-Remonten anzukaufen angeordnet, und zwar: Curassier-Remont, in der Höhe von 15—3 bis 15 Faust 2 Zoll, um den Preis pr. 160 fl.; Dragoner-Remont, in der Höhe von 15—1 bis 15 Faust, um den Preis pr. 130 fl.; dann leichtes Remont, in der Höhe von 14 Faust 3 Zoll, um 118 fl. C. M., welche von 4 bis 7 Jahren angenommen werden. — Der Ankauf wird jeden Mittwoch und Samstag, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, in Laibach fortgesetzt, wobei gleich nach der Uebernahme eines diensttauglichen Remontes der festgesetzte Preis dafür gegen gestämpelte Quittung ausbezahlt, und zugleich dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden wird, daß die tauglichen Remonten auch ohne Hufbeschlag, ohne strickene Halftern und Stricke angenommen werden, daher außer dem Stämpelbetrag über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises unter keinem Vorwande Jemanden etwas zu zahlen ist — Welches den Pferde-Eigenthümern hiemit zur Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. innerösterreich. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten Zello.

3. 229. (2) Nr. 5061.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Hrn. Joseph Legann aus Leiten, im Bezirke Seisenberg, wider Hrn. Joseph Sella von Brunnendorf, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 15. April 1844, Nr. 87, schuldigen 44 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, mit dem executive Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 37 fl. 10 kr. bewerteten Fahrnisse gewilliget, und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagungen auf den 12. und 26. März, dann 12. April 1849, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Brunnendorf mit dem Besatze angeordnet, daß die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietungs-

Tagung unter dem Schätzungswerte veräußert werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 28. November 1848.

3. 206. (3) Nr. 4859.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird den unbekannt wo befindlichen Anka Rapos und Ursula Staller, später verhehlicht gewesenen Robida, und deren allfälligen Erben mittelst dieses Edictes bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Johann Saletu von Staneschitsch bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf seiner zu Staneschitsch sub Conf. Nr. 12 liegenden, dem Gute Unterthurn sub Urb. Nr. 44 zinstbaren Viertelhube zu Staneschitsch, zu Gunsten der Anka Rapos mit dem Heirathsvertrage ddo. 24. November, unterm 28. Nov. 1794 intabulirten Forderung pr. 135 fl. 15 kr., zu Gunsten der Ursula Staller, verheh. Robida, mit dem Heirathsvertrage ddo. 29. April, unterm 8. Mai 1806 intabulirten Forderung pr. 425 fl. D. W., reducirt nach dem Course pr. 268 fl. 50 kr. 3 dl., eingebracht, worüber die Tagung auf den 23. Febr. 1849 vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Dieselben werden daher erinnert, bei obiger Tagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem ihnen hiemit aufgestellten Curator, Hrn. Dr. Albert Merk, ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach der für die k. k. Erblander bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden würde.

K. k. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 9. November 1848.

3. 207. (3) Nr. 309.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 13. Juli v. J. zu Warasdin verstorbenen ledigen Joseph Bisan von Unterschischla, aus was immer für einem Rechtsittel Ansprüche zu machen vermeinen, haben zu der dießfalls auf den 10. April l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Bezirksgerichte ausgeschriebenem Liquidationstagung mit ihren in Händen habenden Rechtsbehalten, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., zu erscheinen.

K. k. Bezirksgericht Umgeb. Laibachs am 21. Jänner 1849.

3. 201. (3) Nr. 127.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margaretha Kambi von Praproce Nr. 3, die executive Feilbietung der, der Anna Statiba von Mührendorf Nr. 5 gehörigen, an der Krupp liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Aindob sub Urb. Nr. 58 vorkommenden, und gerichtlich auf 1500 fl. C. M. geschätzten Mühle, wegen schuldiger 26 fl. C. M. c. s. e. bewilliget, und seyen zu deren Bornahme 3 Feilbietungs-Tagungen, nämlich auf den 27. Februar, 27. März und 26. April d. J., immer Vormittags von 9—12 Uhr im Orte der Grandrealität mit dem Besatze angeordnet worden, daß solche bei der 3ten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchextract können hiergerichts eingesehen werden.

Bez. Gericht Krupp am 20. Jänner 1849.

3. 228. (3) Nr. 82.

E d i c t.

Vom Bez.-Gerichte Schneeberg wird über Ansuchen der Maria Milave, geboirne Rosman von Großberg, deren seit mehr als 30 Jahren verhehlichter Bruder, Jakob Rosman, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre so gewiß dieses Gerichte oder den ihm unter Einem aufgestellten Curator Matthäus Drobnic von Großoblak, von seinem Leben und Aushalte in Kenntniß zu setzen oder selbst zu erscheinen, widrigenfalls er für todt erklärt wird.

K. k. Bez.-Gericht Schneeberg am 9. Jänner 1849.

3. 227. (3) Nr. 56.

E d i c t.

Vom Bez.-Gerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Modiz von Neudorf, gegen Zur Not von Kosake, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der löbl. Herrsch. ft. Radlischeg sub Urb. No. 313306, Rect. Nr. 487 vorkommenden, gerichtlich auf 750 fl. geschätzten ein Viertelhube, wegen schuldigen 150 fl. gewilliget, und zu deren Bornahme drei Feilbietungs-Tagungen, auf den 10. März, 10. April und 10. May 1849, jedesmal früh 9 Uhr in loco Kosake mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagung auch unter diesem Schätzungswerte hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitations-Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bez.-Gericht Schneeberg am 8. Jänner 1849.